

Gutachten über die von Herrn Artillerie Oberstlieut. Massé aus Genf der eidgenössischen Militairgesellschaft zugeeignete Denkschrift

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: Article

Zeitschrift: Helvetische Militärzeitschrift

Band (Jahr): 10 (1843)

PDF erstellt am: 21.05.2024

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-91669>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Gutachten über die von Herrn Artillerie-Oberstlieut.
Massé aus Genf der eidgenössischen Militair-
gesellschaft zugeeignete Denkschrift:

Mémoire sur la question de l'amalgame des canons et des
obusiers dans les batteries d'artillerie de campagne de
l'armée fédérale.

Der vorliegende Aufsatz wurde als Beantwortung der
im Jahre 1841 von der eidg. Militairgesellschaft aufgestellten
Preisfrage „welches die Vortheile und Nachtheile
der gleichartigen Feldbatterien gegenüber dem
Systeme der gemischten Batterien seien,“ der näm-
lichen Gesellschaft im Jahre 1842 in ihrer Versammlung zu
Langenthal vorgelegt.

Der Herr Verfasser spricht sich sehr entschieden für das
System der gemischten (aus Kanonen und Haubizen zusam-
mengesetzten) Batterien, wie es die Organisation von 1817
verlangte, aus, und tadelt dagegen in scharfen Ausdrücken
den im §. 68 des allgem. Militairreglements aufgestellten
Grundsatz, welchen er für durchaus verderblich hält. Er
beschränkt sich in seiner Zusammenstellung der Vor- und
Nachtheile beider Systeme auf das Anrühmen des Alten und
Herabsetzen des Neuen, was zudem nicht mit derjenigen
Unbefangenheit geschieht, welche man von wissenschaftlichen
Besprechungen erwarten sollte.

Diese Vorwürfe, welche der Herr Verfasser der gegen-
wärtigen Zusammensetzung der Feldbatterien macht, sind
nicht gegründet; und wir halten es für unsere Pflicht, die
bestehende Zusammensetzung der Batterien zu vertheidigen,
nicht darum weil sie besteht, sondern weil wir sie für vorzügli-
cher halten.

Als Hauptgründe für das System von 1817 führt der Herr Verfasser an:

- 1) Das Beispiel der andern Artillerieen.
- 2) Eine einzelne Batterie soll die Mittel in sich schließen, alle Zwecke der Feldartillerie zu erfüllen.

Was den ersten Grund betrifft, so ist es allerdings wahr, daß uns keine Artillerie (die kleine Großherz. Nassauische ausgenommen) bekannt ist, welche die Haubizen von den Kanonen getrennt und zu besondern Batterien vereinigt hätte; eben so wahr ist es aber auch, daß die Batterien keiner uns bekannten europäischen Artillerie aus bloß vier Geschützen bestehen oder nur eine einzige Haubize in sich schließen. Die Anführung der Großherzogl. Hessischen Batterieen, welche aus 3 Kanonen und 1 Haubize bestehen sollen, scheint auf einem Irrthum zu beruhen, da nach authentischen Angaben *) dieselben aus 6 Kanonen und 2 Haubizen zusammengesetzt sind; die ferner angeführten piemontesischen Batterieen zu 3 Kanonen und 1 Haubize auf Friedensfuß sind uns ebenfalls kein Beweis, daß die Haubizen einen bedeutendern Erfolg haben werden, wenn sie vereinzelt sind, als wenn sie in größern Massen zusammen wirken.

Wir würden vollkommen mit dem Herrn Verfasser übereinstimmen, daß man eine bedauerliche Neuerung getroffen hätte, wenn seine Behauptung, daß sich von nun an bei der Divisionsartillerie keine Haubizen mehr befinden, sondern daß diese wichtige Geschützart gänzlich in die Artilleriereserve verbannt sei, richtig wäre.

Allein von einer solchen Ausschließung der Haubizen von der Divisionsartillerie ist in dem revidirten, allgemeinen

*) Jakobi: Beschreibung des Materials und der Ausrüstung der europäischen Feldartillerieen. Fünftes Heft, Seite 58.

Öst. Milit.-Zeitschrift. 1843.

Militairreglement von 1841 nirgends die Rede; wohl aber stellt dieses Reglement eine solche Anzahl Haubitzbatterien auf, daß sich mit voller Sicherheit annehmen läßt, es sei dieselbe darauf berechnet, um einer jeden Division wenigstens eine Haubitzbatterie zutheilen zu können, und daß dieses wirklich in den Absichten der obersten Militairbehörde gelegen, beweist ihre Disposition vom November 1840, nach welcher einer Armeedivision vier Batterien, darunter eine Haubitzbatterie, zugetheilt wurden, wodurch das Verhältniß von $\frac{1}{4}$ Haubitzen zur gesammten Zahl der Geschütze hergestellt ist.

Nach dem Gesagten scheint uns nun die Behauptung, daß das Beispiel aller Artillerieen gegen unser angenommenes System gleichartiger Batterieen spreche, nicht mehr statthaft.

Der zweite Hauptgrund, welchen der Herr Verfasser für das System gemischter Batterieen vorbringt, ist der, daß jede einzelne Batterie die Mittel in sich schließen solle, um alle Zwecke der Feldartillerie erfüllen zu können. — Die Artillerie einer jeden Armeedivision ist nach dem oben Angeführten im Stande, alle Zwecke der Feldartillerie zu erfüllen, und wir halten dieß für vollkommen genügend, indem wir nicht glauben, daß es nothwendig oder sogar nur nützlich sei, diese Forderung auch auf die Unterabtheilungen derselben, die einzelnen Batterieen, auszudehnen, welche, wie der Herr Verfasser selbst bemerkt, der cantonalen Verhältnisse wegen, von Hause aus nicht stärker als zu vier Geschützen gemacht werden konnten.

Eine einzelne Haubitze wird selten einen großen Effect hervorzubringen im Stande sein; die Wahrscheinlichkeit des Treffens unserer, leider kurzen *) Haubitzen ist so gering,

*) Obgleich wir nicht Freund von beständigem Umändern der Ordonnanzen sind, so können wir dennoch den Wunsch nicht unterdrücken, daß

daß nur von der vereinigten Wirkung mehrerer ein befriedigender Erfolg erwartet werden kann. Der von dem Herrn Verfasser mehrere Male als Autorität citirte Generallieutenant v. Decker sagt hierüber *): „Von Haubizen zu zwei und „ zwei in der Schlachtlinie vertheilt, darf kein Taktiker ein „ Resultat erwarten, und nur eine treue Anhänglichkeit an „ dem Herkömmlichen läßt sie uns heute noch so finden und „ macht sie zu Stiefkindern, woran fast alle Armeen ohne „ Ausnahme kränkeln, dagegen grenzt die Wirkung der in „ Masse vereinigten Haubizen an das Ungeheure, wenn „ nämlich das Ziel nicht allzuklein und der Munitionsvor- „ rath desto größer ist.“

Wenn der nämliche Zweck durch Kanonen zu erreichen ist, so wird man jedenfalls besser thun, bloß diese anzuwenden und die theure Haubizmunition zu schonen**), welche überdieß von einer einzigen Haubize ziemlich erfolglos verschossen würde; sind aber Haubizen durchaus nothwendig, so wird eine schnell herbeigeführte Haubizbatterie, welche, bei der heutigen Beweglichkeit der Artillerie, nicht lange auf sich warten lassen wird, den gestellten Anforderungen genügen, ohne deshalb 3 oder noch mehr Kanonen ihrem Wirkungskreise zu entziehen. Die Kanonen und Haubizen können nicht gleichen Schritt mit einander halten, weder in der Geschwindigkeit des Feuers noch in ihrer Wirkung, sie erfordern daher auch eine verschiedene Anwendung, welche nur durch deren Trennung möglich ist. Es gibt Fälle, wo man mit Kanonen durchaus nichts ausrichten würde, während Haubizen ganz am Platze sind, wiederum andere, wo die Wirkung der Haubizen weit hinter der der Kanonen zurück-

mit der Zeit unsere kurzen Haubizen gegen lange umgetauscht werden möchten.

*) Vergleiche: Massé, *Carnet du canonier*, pag. 180.

**) Die Taktik der drei Waffen im Geiste der neuern Kriegsführung, 1. Theil, Seite 120.

bleibt. Sollen nun darum, daß die Haubize einer gemischten Batterie feuern könne, die drei Kanonen schweigen, welche vielleicht, wenn sie nicht mit der Haubize verbunden wären, anderswo von entschiedenem Nutzen sein würden. Durch die Vertheilung der Haubizen in die Battereien wird nicht nur diese Geschützart zerstreut, sondern auch die Kanonen sind in geringerer Anzahl beisammen, man möchte sagen, die Artillerie sei zersplittert worden, „und dann,“ meint Decker*), „mag der Taktiker keine namhafte Wirkung mehr von ihr erwarten.“ — „Niemals bediene man sich der Haubizen zur zerstreuten Fechtart,“ fährt derselbe Schriftsteller fort**), „denn sowohl Theorie als Erfahrung stimmen darin überein, daß, in kleinen Abtheilungen gebraucht, dieses Geschütz durchaus keinen großen Erfolg hoffen läßt.“

Haubizen dürfen dem direkten Feuer feindlicher Kanonen nie ausgesetzt werden, welches fast allemal der Fall sein wird, wo sie mit Kanonen in einer Batterie vereinigt sind, und eine solche Batterie wird dadurch, daß sie überall brauchbar sein will, an einem kräftigen Auftreten in entscheidenden Momenten verhindert.

Noch müssen wir dem Herrn Verfasser bemerken, daß, wenn auch die Schrapnels bei uns eingeführt wären, diese auf keinen Fall einen Grund gegen gleichartige Battereien abgeben könnten; denn der Generalmajor v. Decker sagt in seiner neuesten Schrift, die Schrapnels, S. 36: „die 12 & „Kanone darf als das wahre Schrapnels-Geschütz betrachtet werden,“ ferner, S. 38.: „die Schrapnels aus Haubizen werden niemals so viel leisten als die aus Kanonen.“ — Weiter ist in Bezug auf die Brandgranaten, welche der Herr Verfasser bei jeder einzelnen Haubize vorrätzig voranzusetzen

*) Die Taktik der drei Waffen, im Geiste der neuern Kriegsführung, S. 340.

**) U. a. D., 358.

scheint, beizufügen, daß sich nach §. 72. des allgemeinen Militairreglements die Brandgranatwagen in den Reserveparcs befinden.

Der Herr Verfasser kann unmöglicher Weise ernsthaft glauben, die Thatsache, daß durch gleichartige Batterieen der Dienst in denselben vereinfacht werde, durch seine Indignation über das geringe Zutrauen in die Fähigkeiten unserer Artilleristen, das in obiger Behauptung ausgesprochen sein soll, entkräftet zu haben. Die Anschuldigung, daß von nun an die einen Kanoniere bloß in der Bedienung der Kanonen geübt seien, während die andern ausschließlich mit den Haubizen umzugehen wüßten, hat uns im höchsten Grade befremdet und wir können uns nicht erklären, worauf sich dieselbe gründen soll; kein einziger der Artillerie stellenden Cantone hat bloß Haubizen zu liefern, und kein Artilleriehauptmann weiß zum voraus, ob er eine Kanonen- oder Haubizbatterie commandiren werde, wenn seine Compagnie auf's Piquet gestellt ist. Ueber alles hinaus wird bei den eidgenössischen Inspectionen von der gesammten Artilleriemannschaft Fertigkeit in der Bedienung beider Geschützgattungen verlangt und in der eidgenössischen Militairschule, d. h. derjenigen Anstalt, welche zunächst unter den Augen der Behörde steht, die das System gleichartiger Batterieen aufgestellt hat, auf möglichste Vielseitigkeit in der Ausbildung der Artilleristen hingearbeitet; die Abschaffung der besondern Train-Offiziere bei den Batterieen sollte überdies hinreichend gezeigt haben, daß von unsern Artillerieoffizieren Leistungen gefordert werden, welche hinter diejenigen stehender Truppen wahrlich nicht sehr weit zurückbleiben.

Bei gleichartigen Batterieen werden keine Irrungen in der Munition entstehen, die Aufmerksamkeit der Offiziere wird durch nichts von ihrem Hauptgegenstande abgezogen, beide Züge können sich, wenn die Caissons zurückgelassen worden wären, mit Munition aushelfen, oder es kann in

einzelnen Fällen genügen, für beide Züge nur einen Caïsson bei der Batterie zu behalten. Sollten mehrere, z. B. vier Haubizen zusammen wirken, so muß, um dieß bei gemischten Battericeen zu bewerkstelligen, der innere Verband von vier Battericeen zerrissen werden, und keine derselben wird gerne die zum Commando nöthigen Offiziere entbehren, während im Gegentheil, wenn auch nur zwei Haubizen nöthig sind, ein Zug einer Haubizbatterie sehr leicht selbstständig auftreten kann, was seit Abschaffung der Batteriereserve nicht die mindeste Schwierigkeit mehr hat.

Wir hielten es für überflüssig, hierüber noch mehr zu sagen, da es außer allem Zweifel liegt, daß der Dienst durch gleichartige Battericeen wirklich vereinfacht werde.

Den Hauptgrund für das System gleichartiger Battericeen, welchen wir schon oben auseinandergesetzt haben, daß nämlich mit einer einzelnen Haubize kein großes Resultat zu erhalten sei, sucht der Herr Verfasser dadurch zu widerlegen, daß er nachweist, wie in gewissen Fällen eine einzelne Haubize wichtige Dienste geleistet habe. Die Geschichte von dem französischen Artilleriecapitain Mr. E., der mit seiner einzigen Haubize durch schnelle Inbrandsteckung eines vom Feinde besetzten Gebäudes die Brigade, deren Rückzug er zu decken hatte, rettete, scheint uns mehr auf einem glücklichen Zufalle zu beruhen, als die große Wirksamkeit einer einzelnen Haubize zu beweisen, und der Herr Verfasser scheint dieses selbst etwas zu fühlen, da er den Ausdruck wählte: *il eut le bonheur d'embraser le bâtiment*. Es ist allerdings wahr, daß durch Zufall gerade da eine Kanonenbatterie stehen kann, wo auch eine einzige Haubize von Nutzen wäre, aber kann nicht auch gerade da eine gemischte Batterie stehen, wo eine ganze Haubizbatterie dringende Nothwendigkeit ist? Wer will eine Armee so organisiren, daß sie gegen alle Zufälligkeiten des Krieges gesichert sei? Im Kriege bringen

nur große Ursachen große Wirkungen hervor, und keine Armee hat mehr Grund ihre ohnehin nicht übermächtigen Kräfte zu entscheidenden Schlägen zusammenzuhalten, als gerade die Unfrige. — Die Artillerie ist in den Händen Napoleons ein gewaltiges Werkzeug geworden, denn er verstand es, sie in Massen anzuwenden. Die Franzosen haben gemischte Batterien, aber sie scheinen die Unzulänglichkeit selbst zweier kurzen Haubizen erfahren zu haben, da sie nicht anstanden, dieselben gegen lange umzutauschen.

Jacobi sagt hierüber: „In dem neuen System hat man die beiden Haubizkaliber des Systems Gribeauval beibehalten und den Röhren nur eine andere Construction gegeben, um die Wirkung dieser Feldhaubizen der der Kanonen, mit denen sie in einer Batterie stehen, mehr gleichzustellen. Sowohl dem höchst unsichern Granatfeuer der alten Haubizen, als dem sehr wenig wirksamen Kartätschschusse glaubte man am besten durch eine bedeutende Verlängerung des Fluges abzuheffen.“

Eben solche Haubizen, deren Granatfeuer als höchst unsicher und deren Kartätschschuß als sehr wenig wirksam bezeichnet sind, hat nun die eidgenössische Artillerie, und es scheint nicht schwer begreiflich zu sein, daß nur durch Vereinigung mehrerer dieser Geschütze etwas ausgerichtet werden könne und daß gerade dieser Umstand (daß wir nämlich kurze Haubizen haben) einen Grund gegen gemischte Batterien abgebe. Wir wollen damit durchaus nicht sagen, daß wir unter der Voraussetzung langer Haubizen mit dem System gemischter Batterien einverstanden wären, im Gegentheile würde es uns höchlich erfreuen, durch deren Einführung die Wirkung der Haubizbatterien verstärkt zu sehen.

Herr Oberllieutenant von Sinner hat in Nr. 1 der helvetischen Militärzeitung die Zusammensetzung der Feldbatterien behandelt und sich ebenfalls für das System der Gleichartigkeit ausgesprochen. „Aus allem diesem er-

„ giebt sich — sagt er — daß weit mehr Gründe für
 „ die gleichartigen Battereien angeführt wer-
 „ den können als für die ungleichartigen.“

Zürich, im Mai 1843.

Gutachten über die von Herrn Oberstlieutenant von Sinner der eidgenössischen Militairgesellschaft gewid- meten Denkschrift über die eidgenössischen Train- pferdegeschirre.

Die eidgenössische Militairgesellschaft hatte im Jahre 1841 diesen Gegenstand zum Thema einer Preisfrage gemacht, auf welche der Herr Verfasser in seiner der Gesellschaft vorgelegten Arbeit eingegangen ist.

Die Kürze, mit welcher derselbe sich über diejenigen Bestandtheile, welche er für unzweckmäßig hält, ausspricht, erheischt gleichsam von uns in Begutachtung seines Aufsatzes ein ähnliches Verfahren zu beobachten.

Es ist uns nicht ganz deutlich, wie die Vorwürfe, welche dem Kumm gemacht werden, nämlich: daß derselbe zu schwer und dessen Spitze zu hoch über den Hals hervorragend sei, der bestehenden eidgenössischen Ordonnanz gelten könne, und es ist dieß wirklich die erste Klage, welche uns über das Gewicht der eidgenössischen Kummte zu Ohren kommt. Seit 1831 sind die Kummte in Bezug auf ihre Größe bedeutend geändert worden und gerade die hervorragende Spitze ist soweit verschwunden, daß wenn man sie noch niedriger machen wollte, die Kammer zu klein würde und das Pferd unfehlbar gedrückt werden müßte; während ein gut angepaßter Kumm nach bestehender Vorschrift mit